

TVSH-Rundschreiben 82 zur Coronakrise: Corona-Testzentren in Tourismusorten, Überbrückungshilfe II, Landesregierung beschließt Ausweitung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, FAQ auf dem Landesportal, FAQ für Gastgeber des DTV, Informationen zu Coronatests

Liebe TVSH-Mitglieder,

der aktuell massive Anstieg der Coronainfektionen führt zu weiteren Herausforderungen, Regelungen und Fragen in der Tourismusbranche. Mit dem heutigen Rundschreiben möchten wir Sie über die neuesten Entwicklungen informieren. Darüber hinaus erfahren Sie Details zur Beantragung der Überbrückungshilfe II.

Corona-Testzentren in Tourismusorten – Planungen und Interesses der Mitglieder? Angebot des UKSH

Die Infektionszahlen steigen auch in Schleswig-Holstein dynamisch an. Dies wird in Zukunft auch mehr und mehr MitarbeiterInnen im Tourismus betreffen. Die jüngsten Beispiele aus Timmendorfer Strand und Kropp zeigen, wie wichtig eine frühzeitige Erkennung und Reaktion erforderlich ist, um MitarbeiterInnen, Gäste und Bevölkerung so gut wie möglich zu schützen.

Ein Weg, wie Kommunen und Tourismusorganisationen dabei eine aktive Rolle spielen, könnte die Einrichtung von Corona-Testzentren sein. Sylt beschreitet hier einen Weg, der auch für weitere Mitglieder des TVSH von Interesse sein könnte. [Hier](#) finden Sie den aktuellen Pressebericht dazu.

Der Verband plant ein Gespräch mit der kassenärztlichen Vereinigung sowie der Landesregierung, um Realisierungsmöglichkeiten auszuloten.

In Vorbereitung dieser Gespräche wäre eine Rückmeldung der Mitglieder interessant, ob es in den Orten und Regionen ähnliche Überlegungen gibt oder ob ein Interesse in den Orten an einem koordinierten Vorgehen besteht. [Bitte melden Sie sich dazu unter info@tvsh.de](mailto:info@tvsh.de) .

In diesem Zusammenhang möchten wir auch noch einmal auf das [Angebot des UKSH zur Testung von MitarbeiterInnen im Tourismus](#) aufmerksam machen. Das UKSH hat kürzlich erneut um Teilnahme aus Orten und Betrieben geworben. [Hier](#) die Informationen und Kontaktpersonen.

Überbrückungshilfe II

Zwischenzeitlich sind die genaueren Regelungen zur Überbrückungshilfe II (Fördermonate September bis Dezember 2020) veröffentlicht worden. Allerdings soll die Bearbeitung der Anträge dem Vernehmen nach erst ab dem 09.11.2020 möglich sein.

Die Eckpunkte hierfür sind:

- Beantragung wiederum ausschließlich digital über Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwälte,
- Flexibilisierung der Eintrittsschwelle. Zur Antragstellung berechtigt sind künftig Antragsteller, die entweder
 - einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten oder
 - einen Umsatzeinbruch von mindestens 30% im Durchschnitt der Monate April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum verzeichnet haben, Ausnahmen gelten bei Unternehmen mit starken saisonalen Schwankungen der Umsätze.
- Ersatzlose Streichung der KMU-Deckelungsbeträge von 9.000 Euro bzw. 15.000 Euro. Die Anzahl der Beschäftigten ist nunmehr für die Höhe der Förderung irrelevant, allerdings muss mind. 1 Beschäftigter vorhanden sein, Ausnahme: Soloselbständige und Freiberufler im Haupterwerb sowie Gesellschaften ohne Beschäftigte, wenn wenigstens ein Gesellschafter im Haupterwerb tätig ist.
- Höchstbetrag € 50.000 je Monat, also max. € 200.000 je Unternehmen.
- Erhöhung der Fördersätze. Künftig werden erstattet
- 90% der Fixkosten bei mehr als 70% Umsatzeinbruch (bisher 80% der Fixkosten), 60% der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch zwischen 50% und 70% (bisher 50% der Fixkosten) und 40% der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch von mehr als 30% (bisher bei mehr als 40% Umsatzeinbruch).
- Die Personalkostenpauschale von 10% der förderfähigen Kosten wird auf 20% erhöht.
- Für Reisebüros und Reiseveranstalter gelten Sonderregelungen.
- Bei der Schlussabrechnung sollen künftig Nachzahlungen ebenso möglich sein wie Rückforderungen.
- Kosten der privaten Lebensführung sind nach wie vor nicht begünstigt, allerdings ist der erleichterte Zugang zur Grundsicherung bis 31.12.2020 verlängert.

Sie finden einen aktuellen FAQ-Katalog (20.10.2020) unter <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Home/home.html>

Quelle: Treurat GmbH, Aktuelle Informationen im Zusammenhang mit der Coronavirus-Krise Update vom 23.10.2020.

Landesregierung beschließt Ausweitung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

Das Landeskabinett hat am 22. Oktober die Ausweitung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) beschlossen. Sie hat sich als wirksames Mittel gegen die Übertragung des Virus erwiesen. Das Robert Koch-Institut (RKI) empfiehlt ein generelles Tragen einer MNB in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum als einen wichtigen Baustein, um Risikogruppen zu schützen und die Ausbreitungsgeschwindigkeit von Covid-19 zu reduzieren. Eine Ausweitung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist in der Abwägung zur Verhängung neuerlicher Kontaktbeschränkungen das mildere Mittel und vor dem Hintergrund der steigenden Infektionszahlen geboten.

Die Coronabekämpfungs-Verordnung wird entsprechend geändert und tritt mit den Änderungen ab Sonnabend, 24. Oktober, in Kraft. Dann wird zur Reduzierung des Infektionsrisikos in folgenden Bereichen neu eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bestehen:

- in Gaststätten für Gäste und dort Beschäftigte in Bereichen mit Publikumsverkehr innerhalb und außerhalb geschlossener Räume, ausgenommen sind die Gäste während des Aufenthaltes an ihren festen Steh- oder Sitzplätzen;
- für Beschäftigte in Verkaufs- und Warenausgabestellen des Einzelhandels, in abgeschlossenen Verkaufsständen und in überdachten Verkehrsflächen von Einkaufszentren in den Bereichen mit Publikumsverkehr;
- auf Wochenmärkten für Marktbesucher (=das Verkaufspersonal) als auch für Kundinnen und Kunden.

Neu geregelt wird außerdem, dass das Tragen eines Kunststoffvisieres (sogenannte Face Shields) zur Erfüllung der Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung nicht mehr ausreicht. Diese Änderung folgt einer geänderten Empfehlung des RKI, wonach die Verwendung von Visieren nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand nicht als gleichwertige Alternative zur Mund-Nasen-Bedeckung angesehen werden kann, weil das Visier nicht vergleichbar die Verbreitung von Aerosolen verhindert. Ausnahme: Lehrpersonal, bei denen die Erkennbarkeit der Mimik oder die unbeeinträchtigte sprachliche Verständlichkeit der Erreichung eines verfolgten Bildungszwecks dient, kann weiterhin Face Shields nutzen. Personen, die grundsätzlich von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit sind, können weiterhin freiwillig Visiere verwenden. Das betrifft manche Menschen mit Behinderungen, die in der Vergangenheit zum Teil am Betreten von Supermärkten o.Ä. gehindert wurden, weil sie keine Bedeckung trugen, obwohl sie eine Befreiung von der Pflicht hatten. Viele haben trotz Befreiung freiwillig ein Face Shield getragen, um Einlass zu bekommen – dies ist also weiterhin möglich.

Die bisherigen Pflichten zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wie beispielsweise im Einzelhandel und im öffentlichen Personenverkehr bestehen fort. Ausgenommen von der Pflicht sind weiterhin Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr und Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies glaubhaft machen können, z.B. durch ein Attest oder einen Schwerbehindertenausweis. Menschen mit Hör- oder mit Sprachbehinderungen dürfen eine Mund-Nasen-Bedeckung auch abnehmen, soweit dies zum Zwecke der Kommunikation mit anderen erforderlich ist.

Die erweiterten Regeln zur Mund-Nasen-Bedeckung gelten landesweit. Über weitergehende Verschärfungen kann ein Kreis/ kreisfreie Stadt regional im Falle bei Überschreiten der Inzidenz 35 bzw. 50/100.000/7 Tage verfügen. Die Änderungsverordnung wird veröffentlicht unter: www.schleswig-holstein.de/coronavirus-erlasse.de

Quelle: Medien-Information der Staatskanzlei Schleswig-Holstein, 22.10.2020

FAQ auf dem Landesportal

Die FAQs auf dem Landesportal wurden weiter ergänzt:

<https://schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/FAQ/Dossier/tourismus.html>

FAQ für Gastgeber des DTV

Aus aktuellem Anlass möchten wir noch einmal auf die FAQ für Gastgeber des DTV hinweisen: <https://www.deuschertourismusverband.de/service/coronavirus/faq.html>

Unter Punkt 2 und 3 finden Sie Hinweise zu Stornierungsregelungen, wenn Ferienunterkünfte in Risikogebieten liegen bzw. im Zusammenhang mit Gästen, die aus einem Risikogebiet kommen.

Informationen zu Coronatests

Bei Rückfragen von Gästen, mit welcher Art von Coronatests ein negatives Testergebnis zur Einreise nach Schleswig-Holstein nachgewiesen werden dürfen, können Sie auf §17 (2) der geltenden CoronaVO verweisen. Dort heißt es:

„Der zu Grunde liegende Test muss die jeweils aktuellen und veröffentlichten Anforderungen des Robert Koch-Instituts oder der Verordnung zur Testpflicht von Einreisenden aus Risikogebieten vom 6. August 2020 (BAnz AT 07.08.2020 V1) erfüllen.“ Die Einzelheiten zum erforderlichen Test finden Sie hier: https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/Testpflicht_Risikogebiete_VO_BAnz_AT_070820.pdf

Passen Sie gut auf sich auf!

Mit freundlichem Gruß

Hella Sandberg